

## Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Matthias Gysel und Kons. zum Betrieb und zur Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in öffentlichem Interesse

---

### 1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 27. Februar 2019 wurde beim Ratssekretariat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

"Die Fraktion der SP-Riehen fordert mit dieser Motion den Gemeinderat auf, innert 12 Monaten eine Ordnung für den Betrieb und die Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in öffentlichem Interesse - wie denjenigen der Reithalle - auszuarbeiten.

Investitionen zum Erhalt von Gebäudesubstanz sind wichtig, aber der Nutzen solcher Investitionen muss für die Einwohnerinnen und Einwohner deutlich erkennbar sein, was am Beispiel der haustechnischen Sanierung der Reithalle nicht der Fall ist. Ein Betriebskonzept - analog demjenigen des Spielzeugmuseums - liegt bei der Reithalle Wenkenhof nicht vor. Ein solches Konzept ist aber ausschlaggebend und massgeblich für eine zielgerichtete Nutzung und der *Sicherung des Zugangs der ganzen Bevölkerung zu den Räumen von öffentlichem Interesse*.

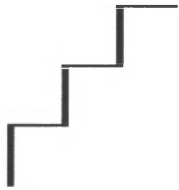
Seit Inkrafttreten des neuen gewerblichen Mietvertrags mit einem in Riehen ansässigen Cateringunternehmen, wurden die Auflagen und die Miet- und Zusatzkosten für in Riehen ansässige Einwohnerinnen, Einwohner und Vereine stark erhöht. Damit werden Einwohnerinnen und Einwohner sowie hiesige Vereine von der Nutzung weitgehend ausgeschlossen.

Die Reithalle Wenkenhof hat dank ihrer baulichen und historischen Substanz einen wichtigen Stellenwert mit Aussenwirkung, was die Wenkenhof-Gespräche jedes Jahr neu beweisen. Damit resultiert aber kein direkter Nutzen für diejenigen, welche die Gebäude hauptsächlich finanzieren.

Mit einer Ordnung für die Nutzung gemeindeeigener öffentlicher Räume und Gebäude soll der Gemeinderat die Grundlage für Betriebs- und Nutzungskonzepte legen, insbesondere auch für die Nutzung der Reithalle Wenkenhof. Damit soll die Gemeinde Riehen sicherstellen, dass Einwohnerinnen und Einwohner, Sport- und Freizeitorganisationen und soziale und karitative Institutionen mit begrenzter Finanzkraft eine bevorzugte Nutzung zu moderaten Kosten zugesichert wird."

sig. Matthias Gysel  
Susanne Fisch  
Martin Leschhorn Strebel  
Sasha Mazzotti

Heinz Oehen  
Regina Rahmen  
Franziska Roth-Bräm  
Paul Spring



## 2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.

Mit der vorliegenden Motion soll der Gemeinderat verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Ordnung über Betrieb und Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in öffentlichem Interesse vorzulegen. Die Regelung der Benützung gemeindeeigener Gebäude steht in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinde. Übergeordnete Vorgaben in einer Ordnung existieren heute nicht. Es wäre jedoch rechtlich zulässig, wenn der Einwohnerrat für gemeindeeigene Gebäude und Anlagen in einer Ordnung solche Vorgaben machen würde.

Fazit:

Die Motion ist damit **rechtlich zulässig**.

## 3. Stellungnahme zum Inhalt der Motion

Die Einwohnergemeinde Riehen verfügt über eine grosse Zahl an eigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten, deren Betrieb und Nutzung im öffentlichen Interesse steht. Beispielhaft seien hier die Alte Kanzlei, die Sportanlagen Grendelmatte, die Reithalle Wenkenhof, die Waldhütte und das Freizeitzentrum Landauer genannt. Diese Liegenschaften dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und bereits aus der Aufzählung ist unschwer erkennbar, dass sie vielfältigen Zwecken dienen. Für verschiedene Liegenschaften existieren auch verschiedene Reglemente des Gemeinderats zu deren Nutzung oder allgemeine Mietbedingungen auf Verwaltungsebene. Dies gilt auch für die Reithalle Wenkenhof, welche in der Motion explizit erwähnt wird. Die Reithalle ist vermietet, wobei mit dem Mietvertrag unter anderem Vorgaben bezüglich der Benützung durch Riehener Vereine gemacht werden.

Die nicht abschliessende Aufzählung an Liegenschaften und Räumlichkeiten legt bereits nahe, dass es schwierig sein dürfte, alle «über einen Kamm» zu scheren. Es ist zweifellos richtig, dass für jede Liegenschaft oder Räumlichkeit auf einer adäquaten Ebene Vorschriften und Weisungen für Nutzung und Betrieb bestehen. Dies ist effektiv auch der Fall und damit erledigt. Eine Regelung auf Ordnungsstufe für all diese Räumlichkeiten scheint angesichts der Nutzungsvielfalt aber wenig zielführend, müsste eine solche Ordnung doch derart allgemein gehalten werden, dass sie letztlich alles und nichts aussagt, weshalb der Gemeinderat sich dafür ausspricht, darauf zu verzichten.

Da die Motion auf die Ausgestaltung einer Ordnung zielt, der Gemeinderat eine solche aber für wenig zielführend erachtet, schlägt er dem Einwohnerrat vor, die Motion in einen Anzug umzuwandeln. In der Beantwortung dieses Anzugs könnte er sich vorstellen, ein Konzept zur Nutzung von gemeindeeigenen Räumen in öffentlichem Interesse zu erstellen, welches



Seite 3 wiederum je nach Ausgestaltung Einfluss auf die einzelnen Reglemente oder Mietbedingungen für verschiedene Räumlichkeiten haben könnte. Damit wäre dem Gedanken der Motion ebenfalls Rechnung getragen.

Der Gemeinderat beantragt, sich die Motion **als Anzug überweisen** zu lassen.

Riehen, 16. April 2019

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

A blue ink signature of Hansjörg Wilde, consisting of a large 'H' and 'W' followed by a flourish.

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

A blue ink signature of Urs Denzler, consisting of a large 'U' and 'D' followed by a flourish.

Urs Denzler